

**ARD-Ratgeber Recht
aus Karlsruhe**

**Sendung vom:
10. Oktober 2004, 17.03 Uhr
im Ersten**



**Nachbarrecht –
Wenn das Laub des
Nachbarn stört**

Zur Beachtung!

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Der vorliegende Abdruck ist nur zum privaten Gebrauch des Empfängers/der Empfängerin hergestellt. Jede andere Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des/der Urheberberechtigten unzulässig und strafbar. Insbesondere darf er weder vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Moderation: Karl-Dieter Möller

Der Herbst ist da und wie heißt es so schön in einem Gedicht von Rainer Maria Rilke: „Die Blätter fallen, fallen wie von weit...“ und natürlich ausgerechnet auch aufs Grundstück und in die Dachrinne des Nachbarn. Für manchen willkommener Anlass zum Streit. Während die Justiz über den Arbeitsaufwand stöhnt, prozessieren Bürger mit Inbrunst um Herbstlaub, Grenzabstände und Heckenhöhe.

Autor: Jürgen Heilig

NACHBARRECHT

Streit zwischen Nachbarn ist Alltag – sei es wegen der Hausordnung oder wegen der Lautstärke von der Stereoanlage.

Oder – bei Eigenheimen – wenn spielende Kinder oder Haustiere ständig in den fremden Garten hinüberlaufen und dort womöglich Schaden anrichten. In solchen Fällen hat der Nachbar das gesetzlich verankerte Recht, zu verlangen, dass der andere sein Grundstück einzäunen muss.

Ganz exakt im Gesetz ist sogar der sogenannte Grenzabstand für Bäume, Sträucher oder Hecken geregelt. Hält man die Vorschrift nicht ein, dann hat der Nachbar fünf Jahre Zeit zu überlegen, ob er dagegen etwas unternehmen will, z. B. klagen. Die vorgeschriebenen Entfernungen allerdings sind je nach Bundesland unterschiedlich. In Thüringen beispielsweise muss bei der Anpflanzung von Bäumen ein Abstand von bis zu vier Metern zur Grundstücksgrenze eingehalten werden, gemessen ab der Mitte des Stammes. Bei Sträuchern ist es lediglich ein halber bis ein Meter. Und auch bei Hecken kommt es ganz auf die Größe an: Bei einer Hecke bis zu zwei Meter Höhe zum Beispiel muss der Mindestabstand einen halben Meter betragen, manche Länder verlangen auch 75 cm.

Wachsen Bäume oder Sträucher trotzdem über die Grenze und beeinträchtigen das Nachbargrundstück, stellt sich die Frage: Was darf man dann tun? Reagiert der Nachbar auf höfliche Bitten, die Äste zu entfernen nicht, so kann er per Einschreiben dazu aufgefordert werden. Lässt er die gesetzte Frist verstreichen, und beeinträchtigen die Zweige die Benutzung des Grundstücks, dann darf man selbst die Äste abschneiden.

Das Laub von überhängenden Bäumen muss man aber selbst zusammenkehren. Kosten für dessen Beseitigung kann man dem Nachbarn deshalb grundsätzlich nicht in Rechnung stellen. Höchstens dann, wenn Laub, Kiefernadeln und –zapfen Dachrinne oder Abflussrohre verstopfen, dann könnte der betroffene Nachbar einen Ausgleichsanspruch in Geld haben, entschied der BGH.

Krach gibt es unter Nachbarn gelegentlich auch wegen des Hammerschlags- und Leiterrechts. Denn in der Tat muss man es dulden, dass der Nachbar das ihm fremde Grundstück betritt, wenn er nur so zum Beispiel die Wand seines Hauses

ausbessern oder streichen kann. Gegenseitige Rücksichtnahme ist hier oft im Interesse beider Seiten. Nicht jeder Ärger muss vor Gericht entschieden werden.

Und manchmal ist es auch vorgekommen, dass selbst ein kleines Dankeschön wahre Wunder bewirkt. Und billiger als der Gang zum Rechtsanwalt ist es allemal.

Nach-Moderation „Nachbarrecht“

Übrigens: Kostenlose Broschüren zum Nachbarschaftsrecht können Sie für das jeweilige Bundesland bei ihrem Landesjustizministerium anfordern.